

Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1348), zuletzt geändert durch den Art. 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I, S. 778), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung.

Der Studienausschuss hat am 6. Juni 2017 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 226).

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praxiseinsätze

§ 11 Studienplan

§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 13 Unterrichtssprache

§ 14 Mindestteilnehmerzahl

§ 15 Studienfachberatung

III Abschnitt : Sonstige Bestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule). Der Studiengang integriert auf der Grundlage des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäters (NotSanG) einen Berufsabschluss als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/2018 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, insbesondere in Form von
- Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praxiseinsätze
 - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller
 - Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praxiseinsätze: Praktische Ausbildung nach § 1 und Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 Teil B der NotSan-APrV.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial

unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Praxisphase: Zeitraum für die in den Studiengang integrierten Praxiseinsätze (siehe Nr. 7).

II. Abschnitt: Das Studium

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).

(2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Rettungswesen, Notfallversorgung und Notfallmedizin. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig wissenschaftlich fundiert in der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten tätig werden können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen des Rettungswesens bzw. der Notfallversorgung und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder von Notfallsanitätern;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Behandlungsprozesses bzw. von Versorgungsabläufe im Rettungsdienst sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion des professionellen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungstatbestände;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder im Rettungsdienst sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallsanitätern mitzuwirken.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind, von den Lehrenden hinsichtlich der Entwicklung fachbezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder des Rettungsdienstes und der adäquaten Notfallversorgung von Patienten, ständig zu überprüfen.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich Gesundheit und Pflege gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für einen grundständigen Studiengang genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) gemäß § 8 des NotSanG vorzulegen.

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a. die Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-Punkten;

b. die Pflichtpraxiseinsätze (Praxisphasen) im Umfang von 90 ECTS-Punkten;

c. die Wahlpflichtbereiche im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten.

(4) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6 und schließt am Ende des 6. Semesters mit den staatlichen berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester 7 und 8, er schließt am Ende des 8. Semesters mit der Bachelorarbeit ab.

(5) Eine Übersicht aller Module befindet sich im Studienplan (§ 11).

§ 10 Praxiseinsätze

(1) Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (NotSan-APrV) im ersten Studienabschnitt in den Semestern 1-6 vorgesehen. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kooperationspartners.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studienverlauf sowie die Durchführung regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 1).

(3) Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

§ 11 Studienplan

Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst vierzehn Module und sechs Praxisphasen (180 ECTS-Punkte), der Studienabschnitt zwei umfasst sechs Module (60 ECTS-Punkte):

Studienabschnitt 1 (Erster Studienabschnitt): 1. bis 6. Semester (180 ECTS-Punkte)

Modul-Nr.	Modultitel	CP
1. Semester		
GP.1.101°	Propädeutikum	5
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und med. Grundlagen	5
GP.1.501	Rettungswesen (RW) 1 – Grundlagen der Notfallversorgung	10
GP.1.5P1	Praxisphase 1	10
2. Semester		
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und med. Grundlagen (2)	5
GP.1.103°	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5
GP.1.502	RW 2 – Maßnahmen der Erstversorgung	5
GP.1.5P2	Praxisphase 2	15
3. Semester		
GP.1.104°	Wirtschaft und Recht	5
GP.1.503	RW 3 – Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes	5
GP.1.504	RW 4 – Gesundheitswissenschaft I	5
GP.1.5P3	Praxisphase 3	15
4. Semester		
GP.1.505	RW 5 – Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte	5
GP.1.506	RW 6 – Präklinische Versorgung I	10
GP.1.5P4	Praxisphase 4	15
5. Semester		
GP.1.105°	Forschung für Gesundheitsberufe	5
GP.1.507	RW 7 – Präklinische Versorgung II	10
GP.1.5P5	Praxisphase 5	15
6. Semester		
GP.1.508°	RW 8 - Teamarbeit und Kooperation (GP.1.208)	5
GP.1.509	RW 9 – Komplexes Fallverstehen	5
GP.1.5P6	Praxisphase 5	20

Studienabschnitt 2 (Zweiter Studienabschnitt): 7. bis 8. Semester (60 ECTS-Punkte)

Modul-Nr.	Modultitel	CP
7. Semester		
GP.1.510	RW 10 – Krisenintervention und Notfallbegleitung	10
GP.1.511	RW 11 – Notfallmedizinische Vertiefung	10
GP.1.522°	Gesundheitswissenschaft II (GP.1.222)	10
8. Semester		
GP.1.WP1°*	Wahlpflichtmodul 1	10
GP.1.WP2°*	Wahlpflichtmodul 2	5
GP.1.106	Bachelorarbeit	15

Erläuterungen:

CP ... Creditpoints - Leistungspunkte, welche je nach Arbeitsaufwand auf Basis des ECTS vergeben werden

° *gemeinsames Lehrangebot mit weiteren gesundheitsfachberufsbezogenen Studiengängen des Fachbereichs*

** von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang müssen die Studierenden zwei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen.*

§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 13 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 14 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

§ 15 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Stephan Dorschner

Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

Genehmigung

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1 – Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen
(Kooperationseinrichtungen)
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung nach den Vorgaben des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen

und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

(2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 2.680 Stunden (h). Die Praktikumeinsatzzeiten verteilen sich auf 1.960 Stunden in anerkannten Lehrrettungswachen sowie in 720 Stunden in geeigneten und zur Ausbildung von Notfallsanitätern autorisierten Krankenhäusern.

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSan-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze - wie sie der Studiengang vorsieht - regelt nachstehende Übersicht:

Praxisphase	Semester	Praxiseinsatz – Fachbereich	Wochen	Stunden
1	1	Krankenhaus	3	120
		Lehrrettungswache	5	200
2	2	Krankenhaus	2	80
		Lehrrettungswache	9	360
3	3	Lehrrettungswache	12	480
4	4	Lehrrettungswache	6	240
		Krankenhaus	6	240
5	5	Lehrrettungswache	11	440
		Krankenhaus	4	160
6	6	Lehrrettungswache	9	360
		Krankenhaus	3	120

§ 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

(1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind genehmigte Lehrrettungswache (nach § 6 NotSanG) sowie für die Ausbildung von Notfallsanitätern autorisierte Krankenhäuser.

(2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

Anlage 1

- die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
- die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen bzw. gegenzuzeichnen,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freizustellen.

§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

(1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.

(2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

§ 7 Praxisamt

(1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffende Fragen der Praxisphasen;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

(2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Ausbildungsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage NotSan-APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter.

§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1348), zuletzt geändert durch den Art. 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I, S. 778), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung.

Der Studienausschuss hat am 6. Juni 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 233).

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 13 Prüfungstermin
- § 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldungen
- § 16 Prüfungszeitraum
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Praktische Prüfungsleistungen
- § 20 Alternative Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 25 Bewertung von Studienleistungen
- § 26 Bestehen von Modulprüfungen
- § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 28 Bachelorzeugnis
- § 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruchsverfahren

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 35 Staatliche Abschlussprüfung (berufszulassende Prüfung)
- § 36 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
Anlage V: Diploma Supplement
Anlage VI: Prüfungsplan

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 16
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 17
- praktischen Prüfungen, § 18 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 19.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 6) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: Auf dem ECTS (Nr. 5) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 19 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten (vgl. § 9 Abs. 4 und § 11 der Studienordnung des Studi-

engangs). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS Punkte erforderlich, davon pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt gelten als Berufsfeldmodule und schließen jeweils mit mindestens einer Studienleistung ab.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung. (vgl. § 11 der Studienordnung des Studiengangs).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Der erste Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung ab (siehe § 34). Die in diesem Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne der NotSan-APrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens zwei Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter.

b) Studierende des Fachbereiches.

c) die Gruppe aus Professoren und sonstigen lehrbefugten Mitgliedern der Ernst-Abbe-Hochschule haben ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation;
- die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen;
- die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung;
- die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren und

- Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens ein Professor, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.

(8) Beschlüsse werden protokolliert; Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \bullet \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird vom Prüfungsamt II in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten,
- die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss,
- die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses,
- die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges,
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie
- die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer und gegebenenfalls durch Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf

das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen

die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 13 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 15 Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer für den Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 8 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden. Bei Einschreibung von Amts wegen kann der Studierende bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder

- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder

- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praxiseinsatznachweise).

§ 16 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Gleiches gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu benoten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(8) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(9) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(10) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 19 Praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch eine praktische Prüfungsleistung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er über die motorischen/technischen Fertigkeiten des Prüfungsgebietes verfügt und in der Lage ist, spezielle praktische Handlungsanforderungen auf Basis einer Fra-

gestellung/Anforderung des Prüfungsgebietes auszuwählen und umzusetzen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über theoretisches Zusammenhangeswissen im Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Praktische Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die praktische Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 20 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur, mündliche, praktische Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a. Leistungen

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 16 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher oder praktischer Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem mindestens 180 ECTS im Rahmen des Bachelorstudiums Rettungswesen und Notfallversorgung durch erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsleistungen belegbar sind sowie die staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter (§ 35) erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(5) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(6) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das Erlangen von 210 ECTS im Rahmen des Bachelorstudiums Rettungswesen und Notfallversorgung
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter;
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird, um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit.

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische

Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(12) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 26).

§ 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 11 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(4) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	Good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 25 Bewertung von Studienleistungen

(1) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

§ 26 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Besteht die Modulprüfungsleistung einzig aus Studienleistungen gilt die Modulprüfung als bestanden sobald alle nötigen Studienleistungen mit „erfolgreich absolviert“/„passed“ bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungsleistungen des Studiengangs erfolgreich erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

§ 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 28 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen.

Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

(5) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 17 durchgeführt werden.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 23 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 16 Abs. 10 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 35 Staatliche Abschlussprüfung (Berufszulassende Prüfung)

(1) Eine Teilnahme an den staatlichen Prüfungen für den Abschluss der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) ist nur möglich, wenn alle Module des 1.- 4. Semesters (einschließlich der Praxisphasen 1-6) erfolgreich absolviert worden sind.

§ 36 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. St. Dorschner
Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

Genehmigung

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. G. Beibst
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Prüfungsplan

BACHELORZEUGNIS



BACHELORZEUGNIS

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS- Credit

Pflichtmodule:

Propädeutikum

Naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Teamarbeit und Kooperation

RW Grundlagen der Notfallversorgung

RW Maßnahmen der Primärversorgung

RW Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes

RW Forschung für Gesundheitsberufe

RW Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte

RW Präklinische Versorgung (Teil 1)

RW Präklinische Versorgung (Teil 2)

RW Komplexes Fallverstehen

RW Krisenintervention und Notfallbegleitung

RW Notfallmedizinische Vertiefung

RW Gesundheitswissenschaft I

RW Gesundheitswissenschaft II

Bachelorarbeit

Berufsfeldmodule:

- Praxisphase 1
- Praxisphase 2
- Praxisphase 3
- Praxisphase 4
- Praxisphase 5
- Praxisphase 6

Note ECTS- Credit

Wahlpflichtmodule:

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Der Dekan/ Die Dekanin
Prüfungsausschusses des Fachbereiches
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	des	Der Dekan/ Die Dekanin des Fachbereiches
.....	

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



TRANSCRIPT OF RECORDS

Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Compulsory modules:

Propaedeutic

Elements of natural science and medicine

Elements of social science

Economy and jurisprudence

Teamwork and cooperation

Fundamentals of emergency care

Measures of primary care

Structures and Organization of rescue services

Algorithms supply and operational concepts

Preclinical supply (part One)

Preclinical supply (part Two)

Complex case Understanding

Research for Health Professionals

Crisis intervention and emergency support

Emergency medical recess

Health Science I

Health Science II

Bachelor Thesis

ECTS-
Credits

Professional field modules:

- Experience phase 1
- Experience phase 2
- Experience phase 3
- Experience phase 4
- Experience phase 5
- Experience phase 6

Local
Grade ECTS-
 Credits

Elective modules:

- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals I
- ...
- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals II
- ...

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science Rettungswesen und Notfallversorgung (B.Sc. RW u. NFS)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rettungswesen und Notfallversorgung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Praxiseinsätze im Umfang von 1.960 Stunden an einer anerkannten Lehrrettungswache und 720 Stunden an einer anerkannten Klinik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S.4280).

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter (auf der Grundlage des Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S.1348) mit einem ersten akademischen Grad (Bachelor of Science). Die Verbindung aus Lehre und Studium soll die Studierenden befähigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie Methoden aus den Lehrinhalten zu generieren, um selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage evidenzbasierter Medizin die präklinische Versorgung von Notfallpatienten sicher stellen zu können. Dazu zählen insbesondere:

- Berufliche Handlungskompetenz im Rahmen der Strukturierung und Bearbeiten unterschiedlicher Einsatz- und Notfallbilder
- Zusammenarbeit in inter- und multiprofessionellen Teams
- Entwicklung der eigenen Expertise im Rahmen der Professionalisierung und Interdisziplinarität im Rettungsdienst mit dem Anspruch der Teilhabe an der Weiterentwicklung.
- Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und des kritischen selbstreflektierten Denkens
- Selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Leitlinien und Algorithmen in der Notfallmedizin und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für alle angrenzenden Tätigkeitsfelder und Schnittstellen
- Unterstützung der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bereich Prozessmanagement. Durch Lehre und Studium soll das Interesse zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation eigener Forschungsprojekte

4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.4 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.6 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern des Rettungswesens und der Notfallversorgung auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Rettungswesen und Notfallversorgung erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen und überregionalen Krankenhäusern und anerkannten Lehrrettungswachen des Rettungswesens und der Notfallversorgung.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

„Transkript of Records“

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

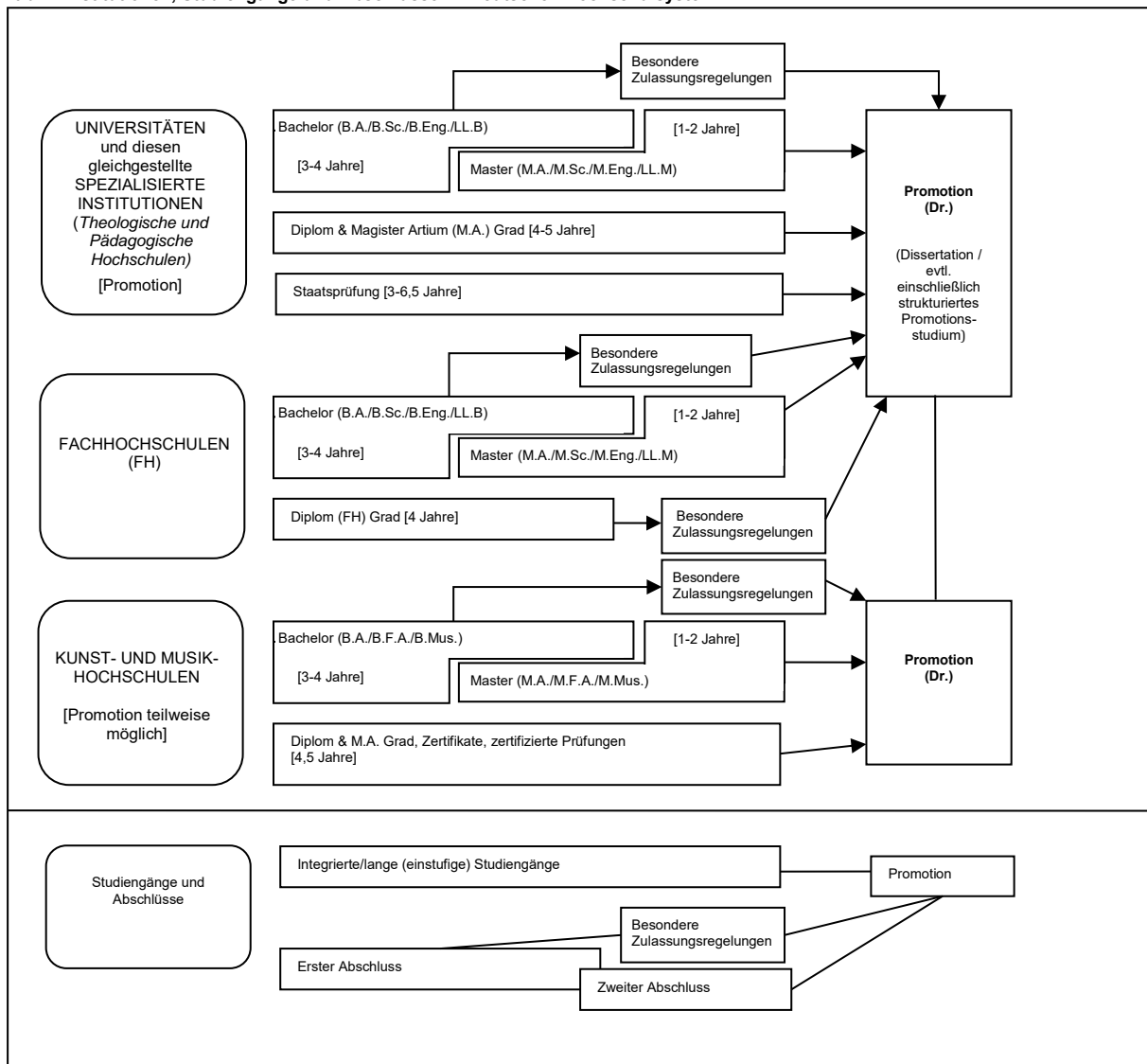
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science Rescue and Emergency care

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Rescue and Emergency care

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7;

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

The practical applications comprising 1.920 hours on a recognized teaching ambulance station and 720 hours on an recognized clinic on the basis of the training and examination regulations of emergency paramedics.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a emergency paramedic (based on the German Emergency paramedic Act (NotSanG) as well as the first academic degree Bachelor of Science (B.Sc.). The combination of teaching and learning should be qualify the students to generate knowledge, Skills, crafts and methods on the foundation of the course contents. The students are enable to carry out the necessary work in preclinical emergency care independently and under their own responsibility on the foundation of evidence based medicine. These include in particular:

- Professional competence as a part of the structuring and processing of different operational and emergency Images.
- Collaboration in interdisciplinary - and multi-professional teams.
- Development of their own expertise as a part of the professionalization and interdisciplinarity of rescue services with the requirement to develop the areas further.
- Competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The students are able to analyse the Development of algorithms and guidelines of emergency medicine on their own.
- The students are support the quality development and evaluation on process management. Teaching and Learning should be unfold to encourage lifelong and independent continuing education of the students.
- Conception, planning, implementation and evaluation of research projects.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional and autonomic work in all fields in Rescue and Emergency care on a scientific foundation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Rescue and emergency care" cooperates with local and regional and nationwide accepted hospitals and accepted Teaching rescue stations of emergency care.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

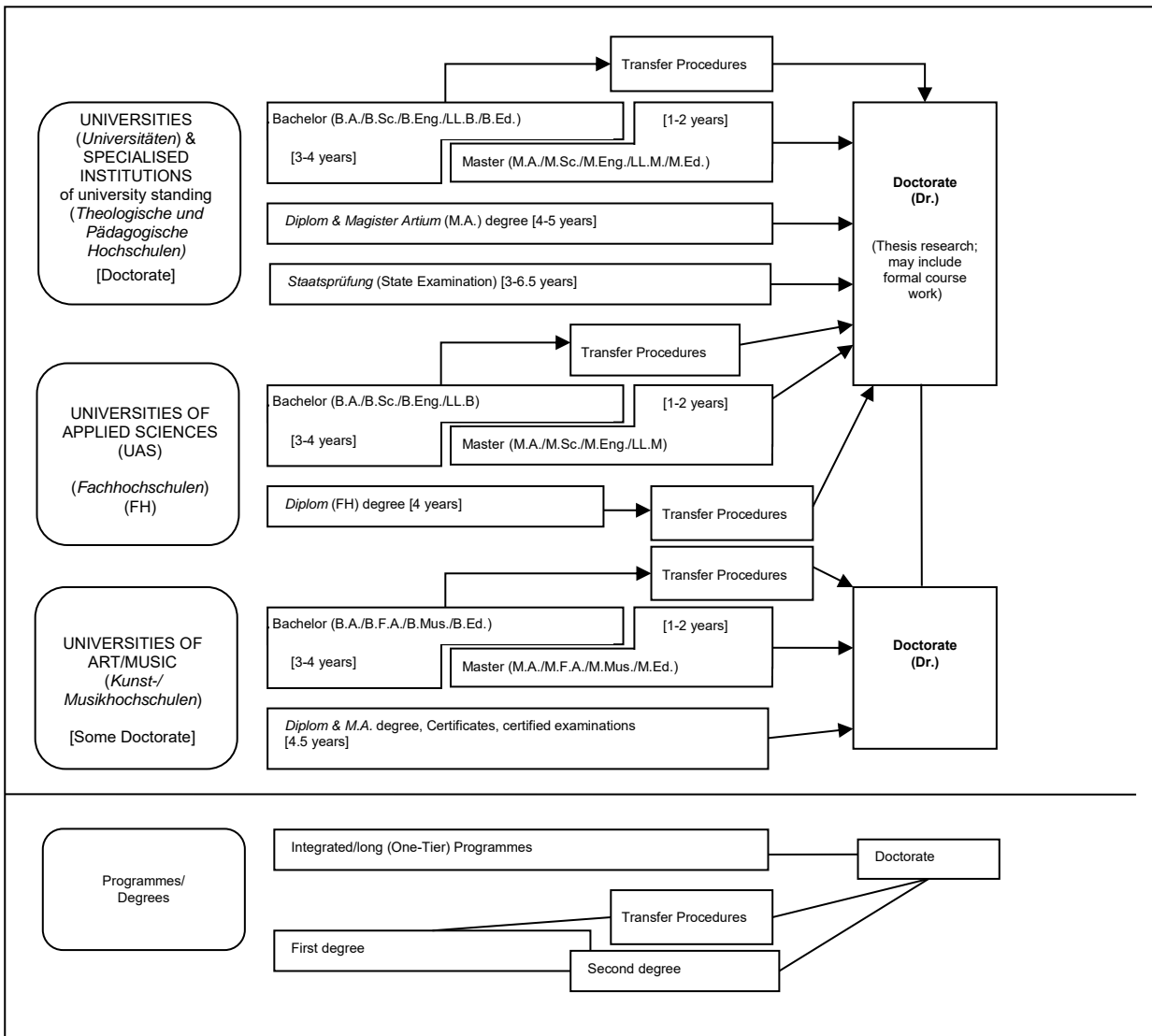
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.),^{8.7} Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is^{8.8} prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of

Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anlage VI - Prüfungsplan primärqualifizierender Bachelorstudiengang Rettungswesen/ Notfallversorgung

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
1. Semester					
GP.1.101 - Propädeutikum	Alternative PL: Hausarbeit Studienleistung: Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	5
GP.1.501 - RW 1 Grundlagen der Notfallversorgung	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P1 - Praxisphase 1	Studienleistungen	1.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	10
2. Semester					
GP.1.102 Naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	10
GP.1.103 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.502 – RW 2 Maßnahmen der Erstversorgung	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.5P2 - Praxisphase 2	Studienleistungen	2.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	10

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
3. Semester					
GP.1.104 - Wirtschaft und Recht	Alternative PL: Referat	3.	90 Minuten/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.503 – RW 3 Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.504 - RW 4 Gesundheitswissenschaft I	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.5P3 - Praxisphase 3	Studienleistungen	3.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
4. Semester					
GP.1.505 – RW 5 Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte	Praktische PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.506 – RW 6 Präklinische Versorgung I	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P4 - Praxisphase 4	Studienleistungen	4.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
5. Semester					
GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.4W2)	Schriftliche PL (Klausur)	5.	120min/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.507 – RW 7 Präklinische Versorgung II	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	5.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
6. Semester					
GP.1.508 – RW 8 Teamarbeit und Kooperation (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.208)	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.509 – RW 9 Komplexes Fallverstehen	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	6.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	20
Berufszulassende Prüfungen		6.	Nach Maßgabe der NotSan-APrV und Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen	-	-
Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls

7. Semester					
GP.1.510 – RW 10 Krisenintervention und Notfallbegleitung	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.511 – RW 11 Notfallmedizinische Vertiefung	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.522 – Gesundheitswissenschaft II (Prüfung und Inhalte gleich zu GP.1.222)	Alternative PL Hausarbeit	7.	Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter/semesterbegleitend	2	10
8. Semester					
GP.1.WP1* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 1	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP2* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 2	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.106 - Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	8.	semesterbegleitend	3	15

* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen in Studiengängen des Fachbereichs Gesundheit und Pflege müssen die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS Punkten belegen.